

Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Übermittelt per Email an [wrrl@bmnt.gv.at](mailto:wrrl@bmnt.gv.at)

St. Pölten, am 10. Juni 2020

## **Vermeidung verkehrsbedingter Schadstoffe im Grund- und Oberflächenwasser**

### **Einleitung:**

Der Straßenverkehr ist untrennbar verbunden mit Gummireifen und Reifenabrieb, unabhängig von der Antriebsart des Fahrzeuges. Hauptproblem ist der Umstand, dass dieser Abrieb ungefiltert direkt in die Umwelt gelangt und damit zu einer weitreichenden Kontaminierung führt.

### **Notwendige Maßnahmen:**

Die Messstellen und Versorgungsbrunnen von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch sind regelmäßig auf Nanoplastik zu überprüfen.

Der Schadstoffeintrag von Nanoplastik im Grundwasserkörper durch die Nutzung von Straßen ist im Bewilligungsverfahren von der Wasserrechtsbehörde zu bewerten und einzubeziehen.

### **Begründung:**

Durch den Abrieb der Autoreifen<sup>1</sup>, als größter Mikro-Plastikemittent, kommen viele synthetische Kohlenstoff-Verbindungen<sup>2</sup> in Form von Nanoplastik (<1000nm) in die Umwelt. Dies betrifft die Luft (Feinstaub), den Boden und das Wasser.

Es ist allgemein bekannt, dass diese Kunststoffe nicht nur in unserer Nahrungskette sondern auch im Trinkwasser vorhanden sind. Die Forschung<sup>3</sup> zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Nanoplastiks im menschlichen Körper, insbesondere im Gehirn, stehen erst am Beginn.

Auch wenn die Kunststoffbelastung nicht verhindert werden kann, sollte doch zumindest die Ressource Wasser, insbesondere Grund- und Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch, vor derartigen Schadstoffen geschützt werden.

---

<sup>1</sup> DI Jürgen Bertling und andere, Fraunhofer-Institut, Kunststoffe in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik, 21. Juni 2018

<sup>2</sup> Styrol, 1,3-Butadien, Weichmacher, Nylon, Polyester, uvm.;

<sup>3</sup> Dr. Elvira Mass, Degenerative neurologische Erkrankungen, EU-Forschungsprojekt NanoGlia bis 2025

Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, die Verschlechterung aller Oberflächen- und Grundwässer zu verhindern<sup>4</sup>. Auch der Grundwasserverschmutzung ist vorzubeugen<sup>5</sup>. Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in seiner Reinheit ist zu gewährleisten<sup>6</sup>.

Trotzdem werden durch geplante Schnellstraßen Grundwasserschongebiete zusätzlich gefährdet. Dies betrifft zwischen Gänserndorf, Marktgrafneusiedl und Obersiebenbrunn die S8<sup>7</sup> sowie zwischen Steinfeld und Völtendorf die S34<sup>8</sup>. Auch wenn der Straßengrund eine außerhalb liegende Grenze darstellt, wird es die Einbringung des Reifenabriebes in das schützenswerte Grundwasser nicht verhindern.

Stellungnahme verfasst von Ing. Mag. Rainer Romstorfer LL.M.,  
Vorstandsmitglied der Verkehrswende NÖ - ZVR-Zahl: 1946764203

---

<sup>4</sup> Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG

<sup>5</sup> Artikel 1 Ziffer 2 der Richtlinie 2006/118/EG

<sup>6</sup> Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/83/EG

<sup>7</sup> Verordnung von Niederösterreich, LGBl 6950/22

<sup>8</sup> Verordnung von Niederösterreich, LGBl 6950/20